

Dritte Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung für das Bachelorstudium „Politik und Wirtschaft“ an der Universität Potsdam

Vom 23. Februar 2022

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-3, 31 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 10), am 23. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung für das Bachelorstudium „Politik und Wirtschaft“ an der Universität Potsdam vom 12. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 11/2013 S. 709), zuletzt geändert am 20. Mai 2020 (AmBek. UP Nr. 13/2020 S. 693), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A) wird in „Bereich II“ die Wendung „und Europa“ gestrichen und in „Bereich V“ die Wendung „Verwaltung und Public Policy“ durch die Wendung „Verwaltungswissenschaft“ ersetzt.

b) In Abschnitt B) wird im Unterabschnitt „Vertiefungsstudium“ die Zeile „Wahlpflichtmodule (24 LP)“ wie folgt neu gefasst:
„Es sind vier Module im Umfang von je 6 LP zu belegen, davon mindestens ein Modul „Seminar zu ausgewählten Themen“.“.

c) In Abschnitt B) wird im Unterabschnitt „Vertiefungsstudium“ der „Bereich II“ wie folgt neu gefasst:

Bereich II: Internationale Wirtschaft + Umwelt	
Internationale Wirtschaftspolitik	6 LP
Umwelt- und Klimapolitik	6 LP
Seminar zu ausgewählten Themen	6 LP

“.

d) In Abschnitt B) wird im Unterabschnitt „Vertiefungsstudium“ die Zeile

Fachspezifisches Auslandsmodul III (Volkswirtschaftslehre)	6 LP
--	------

“

durch die folgenden Zeilen ersetzt:

Bereich IV: Quantitative Methoden/Empirische Wirtschaftsforschung	
Ausgewählte Themen der empirischen Wirtschaftsforschung	6 LP
Fortgeschrittene quantitative Methoden/Anwendungen	6 LP
Bereich V: Studium im Ausland	
Fachspezifisches Auslandsmodul III (Volkswirtschaftslehre)	6 LP
Fachspezifisches Auslandsmodul IV (Volkswirtschaftslehre)	6 LP

“.

e) In Abschnitt C) wird die Angabe „Wirtschaftswissenschaftler“ durch die Angabe „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

2. Anlage 1 „Exemplarische Studienverlaufspläne“ „Variante 1: Studium ohne Auslandsaufenthalt“ und „Variante 2: Studium mit Auslandsaufenthalt“ wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A) wird in „Bereich II“ die Wendung „und Europa“ gestrichen und in „Bereich V“ die Wendung „Verwaltung und Public Policy“ durch die Wendung „Verwaltungswissenschaft“ ersetzt.

b) In Abschnitt B) wird im Unterabschnitt „Vertiefungsstudium“ der Satz „Es sind zwei Bereiche im Umfang von je 12 LP zu wählen. Jeder Bereich umfasst mehrere Module, von denen zwei Module gewählt werden müssen.“ durch den Satz „Es sind vier Module im Umfang von je 6 LP zu belegen, davon mindestens ein Modul „Seminar zu ausgewählten Themen“.“ ersetzt.

c) In Abschnitt B) wird im Unterabschnitt „Vertiefungsstudium“ der „Bereich II“ wie folgt neu gefasst:

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. April 2022.

”

Bereich II: Internationale Wirtschaft + Umwelt								
BVMVWL211	Internationale Wirtschaftspolitik						<6>	6
BVMVWL214	Umwelt- und Klimapolitik						<6>	6
BVMVWL213	Seminar zu ausgewählten Themen						<6>	6

“

d) In Abschnitt B wird im Unterabschnitt „Vertiefungsstudium“ die Zeile

”

BAMPUW130	Fachspezifisches Auslandsmodul III (Volkswirtschaftslehre)							0
-----------	--	--	--	--	--	--	--	---

“

durch die folgende Zeile ersetzt:

”

Bereich IV: Quantitative Methoden/Empirische Wirtschaftsforschung								
BVMVWL410	Ausgewählte Themen der empirischen Wirtschaftsforschung						<6>	6
BVMVWL420	Fortgeschrittene quantitative Methoden/Anwendungen						<6>	6
Bereich V: Studium im Ausland								
BAMPUW130	Fachspezifisches Auslandsmodul III (Volkswirtschaftslehre)						<6>	6
BAMPUW135	Fachspezifisches Auslandsmodul IV (Volkswirtschaftslehre)						<6>	6

“

e) In Abschnitt C) wird die Angabe „Wirtschaftswissenschaftler“ durch die Angabe „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

3. Anlage 2 Abschnitt a) wird wie folgt geändert:

a) In der folgenden Zeile wird

”

BVMVWL211	Internationale Wirtschaftspolitik I
-----------	-------------------------------------

“

die Angabe „I“ gestrichen,

b) die Zeile

”

BVMVWL212	Internationale Wirtschaftspolitik II
-----------	--------------------------------------

“

wird durch die folgende Zeile ersetzt:

”

BVMVWL214	Umwelt- und Klimapolitik
-----------	--------------------------

“

c) In den Zeilen „BBMMAT110“, „BBMVWL410“ und „BBMVWL420“ wird in der Spalte „PM/WPM“ die Angabe „WPM“ durch die Angabe „PM“ ersetzt.

d) Angabe „Wirtschaftswissenschaftler“ wird durch die Angabe „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die Module, die durch Art. 1 Änderungen erfahren, bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, bleiben bis zum 30. September 2024 von Art. 1 unberührt, sofern die Leistungserfassung berührt wird. Danach gelten die Bestimmungen des Art. 1.

(3) Studierende, die Module, die durch Art. 1 Änderungen erfahren, vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits abgeschlossen haben, bleiben von den Regelungen des Art. 1 unberührt, sofern die Leistungserfassung berührt wird.